



STADT GEROLZHOFEN LANDKREIS GEROLZHOFEN

EBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET „ZIEGELHÜTTE TEIL V“-WEST M 1:1000

Der Bebauungsplan-Entwurf West hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 22. Aug. 1966 bis 22. Sept. 1966 mit Beirat öffentlich ausgelegt.

Gerolzhofen, den 5. 1. 67
Stadt Gerolzhofen
fin K.
2. (Bürgermeister)

Der Stadtrat hat den Bebauungsplan V West vom 29.7/1. Aug. 1966 gem. § 10 BBauG am 2. Jan. 1967 als Satzung beschlossen.

Gerolzhofen, den 5. Jan. 1967
Stadt Gerolzhofen
fin K.
2. (Bürgermeister)

Genehmigungsvermerk der Regierung:

Nur für den westlichen Teil
mit / Ohne Auflagen genehmigt
gemäß § 11 BBauG mit RE vom
10.4.1967 Nr. IV/3-915 a. 58
Würzburg, den 10. April 1967
Regierung von Unterfranken

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG vom bis öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBauG am rechtsverbindlich geworden.

Gerolzhofen, den

.....
(Bürgermeister)

ZEICHENERKLÄRUNG : wie nebenstehend abgegrenztes Gebiet

ZEICHENERKLÄRUNG:

—	GELTUNGSBEREICH
—	STRASSENABGRENZUNGS-LINIE
—	BAULINIE
—	BAUGRENZE
—	GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
—	BESTEHENDE GRENZEN
—	VORHANDENE GEBÄUDE
—	GEPLANTE GEBÄUDE
—	ÖFFENTLICHE GRÜNFL.
—	FLÄCHE FÜR ÖFFENTL. BEDARF
—	STRASSENFLÄCHEN
—	GESCHÄFTSGEBIET

1	HÖCHSTGRENZE
2	ZWINGEND
3	OFFENE BAUWEISE
4	GESCHLOSSENE BAUW.
5	NUR HAUSGRUPPEN ZUL.
6	GESCHLOSSENE BAUW. O. GRENZANBAU AN GEKENNZEICHN. GRENZ
7	GARAGE
8	GEMEINSCHAFTSGARAGE
9	BINDENDES MASS
10	FUSSWEG, BEFAHRBARE FUSSWEG
11	KURVENRADIEN
12	SICHTDREIECK
13	VERBOTSFLÄCHE
14	GEM. ART. 26 BAYSTR.WG

Weitere Festsetzungen

- Das Baugebiet ist mit Ausnahme des besonders gekennzeichneten Geschäftsgebietes als reines Wohngebiet festgesetzt.
- Gebäude aller Art (auch Garagen) sind in massiver Bauweise zu errichten.
- Gebäude mit mehr als 3 Geschossen, die Atrium- oder Kettenhäuser südöstlich des Geschäftszentrums und Garagen sind mit Flachdächern zu versehen, deren Neigung nicht mehr als 6° beträgt. Im übrigen sind die Hauptgebäude mit Satteldächern zu versehen, deren Neigung 25° betragen soll (Toleranz $\pm 3^\circ$). Sie sind mit hartem Material (in der Regel engobierten Ziegeln) einzudecken.
- Kniestöcke und Dachgauben sind unzulässig.
- Reihen- oder Kettenhäuser, sowie Gemeinschaftsgaragen sind einheitlich zu gestalten.
- Nebengebäude sind unzulässig. Befreiungen von dieser Vorschrift können erteilt werden, wenn das Nebengebäude in Verbindung mit Garagen in gleicher Art und Bauweise errichtet werden wollen. Dabei soll das Nebengebäude im Bedarfsfalle ohne Schwierigkeiten in eine Garage umgewandelt werden können.
- Einfriedungen an Straßen, Wegen und Plätzen dürfen eine Höhe von 1,10 m über Gehsteig-Oberkante nicht überschreiten. In der Regel sind Natursteinsockel bis 30 cm Höhe mit dahinterstehenden lebenden Hecken vorzusehen. Gartentürchen oder Einfahrtstore dürfen in den Straßenraum, wozu auch der Gehsteig gehört, nicht aufschlagen.
- Die vorgeschriebenen Sichtdreiecke sind gem. Art 26 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom 11.7.1958 von allen die Sicht beeinträchtigenden baulichen Anlagen, Gegenständen oder Pflanzern von mehr als 0,80 m Höhe über den Hinterkanten der innerhalb des jeweiligen Sichtdreiecks liegenden Gehsteige freizuhalten.

Gefertigt am 27.9.1965

DIPL. ING. ARCHITEKT
GUNNAR HAFNER
SCHWEINFURT · TEL. 84369
GELDERSEIMER STRASSE 6

Hafner